

## **Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

### **INHALT**

- 1. Vorwort**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Herstellbarkeit und Dokumentation**
- 4. Anforderungen an das QM-System des Lieferanten**
- 5. Qualitätssicherung durch den Lieferanten**
  - 5.1 Qualitätssicherung in der Entwicklungs- und Konstruktionsphase
  - 5.2 Qualitätssicherung bei der Beschaffung
  - 5.3 Qualitätssicherung durch die Arbeitsvorbereitung
  - 5.4 Qualitätssicherung während der Fertigung
  - 5.5 Prüfaufzeichnungen
  - 5.6 Verpackung und Kennzeichnung von Produkten
- 6. Mess- und Prüfmittel**
- 7. Vorlage und Freigabe von Erstmustern**
- 8. Fähigkeitsnachweis bei kritischen Qualitätsmerkmalen**
- 9. Lieferanten-Audit**
- 10. Reklamationsprozess**
- 11. Vertraulichkeit**
- 12. Umwelt / Energie / Arbeitssicherheit**
- 13. Laufzeit, Inkrafttreten**

## **1. Vorwort**

Im nationalen und internationalen Wettbewerb nimmt die Produkt-Qualität einen hohen Stellenwert ein, die für das HEINRICH KIPP WERK in zunehmenden Maß auch durch die Qualität seiner Lieferanten bestimmt wird.

Um den Qualitätsansprüchen seiner Kunden gerecht zu werden, muss das HEINRICH KIPP WERK von seinen Lieferanten ein angemessenes und wirksames Qualitätsmanagementsystem fordern, das in seinen wesentlichen Elementen in dieser Vereinbarung beschrieben wird.

Die wichtigsten Merkmale sind:

- die Übernahme der vollen Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte und Leistungen durch den Lieferanten
- der Nachweis eines angemessenen und wirksamen Qualitätsmanagementsystems und
- die konsequente Anwendung präventiver Qualitätssicherungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass Fehlerquellen frühzeitig erkannt werden und die eine zielgerichtete Fehlervermeidung vor Fehlerbeseitigung gewährleisten

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der verbindlichen Festlegung von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen dem HEINRICH KIPP WERK und dem Lieferanten, um das gemeinsam angestrebte „Null-Fehler-Ziel“ zu erreichen.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom HEINRICH KIPP WERK erhalten und angenommen hat.

Soweit zusätzliche produktbezogene Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese dokumentiert. Diese Vereinbarungen sind ebenfalls Vertragsbestandteile zwischen dem HEINRICH KIPP WERK und dem Lieferanten und gelten zusätzlich zu den jeweiligen Lieferverträgen.

## **3. Herstellbarkeit und Dokumentation**

Der Lieferant ist entsprechend der in der Bestellung aufgeführten bzw. im Vorfeld vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte. Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler und Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant dem HEINRICH KIPP WERK und bei Bedarf seinen Zulieferern unverzüglich mit.

Technische Unterlagen in diesem Sinne sind z. B. KIPP-Zeichnungen, KIPP-Bestellvorschriften, KIPP-Prüfvorschriften, sonstige Normen und Vorschriften, entsprechende Unterlagen des Lieferanten, die den Zustimmungsvermerk des HEINRICH KIPP WERKS tragen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lasten- und Pflichtenhefte.

Der Lieferant ist in den KIPP-Änderungsdienst für technische Unterlagen bzw. Lieferspezifikationen einbezogen. Er stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass immer nach den neuesten technischen Unterlagen verfahren und geliefert wird.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das HEINRICH KIPP WERK ist keine Abweichung von den technischen Unterlagen bzw. Lieferspezifikationen oder deren Änderung zulässig. Der Austausch dieser

Unterlagen durch das HEINRICH KIPP WERK schließt diese Genehmigung ein.

Bei Produkten, die vom Lieferanten eigenständig entwickelt und validiert wurden, muss bei relevanten technischen und qualitativen Änderungen das HEINRICH KIPP WERK informiert werden.

#### **4. Anforderungen an das QM-System des Lieferanten**

Um die Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Produkte sicher erfüllen zu können, muss der Lieferant ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem anwenden, das die für seine Produkt- bzw. Leistungsqualität bestimmenden Bereiche umfasst. Hierzu gehört auch, dass die Verantwortlichkeiten für alle Qualitätssicherungsmaßnahmen definiert sind. Die wirksame Durchführung der festgelegten Maßnahmen muss überwacht werden.

#### **5. Qualitätssicherung durch den Lieferanten**

##### **5.1 Qualitätssicherung in der Entwicklungs- und Konstruktionsphase**

Wenn die zu liefernden Produkte vom Lieferanten selbst entwickelt und konstruiert sind, ist er für die Entwurfsqualität verantwortlich. Zur Qualitätssicherung in der Entwicklungsphase gehören ausreichende Erstmustererprobungen sowie Sicherheits- und Lebensdauerprüfungen durch den Lieferanten, die zu einer nachweislich dokumentierten Produktfreigabe geführt haben.

##### **5.2 Qualitätssicherung bei der Beschaffung**

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm bezogenen Produkte die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen. Dazu gehören Bemusterungs- und Freigabeverfahren sowie Eingangsprüfungen.

##### **5.3 Qualitätssicherung durch die Arbeitsvorbereitung**

Um die in den technischen Unterlagen bzw. Lieferspezifikationen festgelegten Merkmale zu gewährleisten, ist die Planung und schriftliche Festlegung der erforderlichen Fertigungs- und Prüfarbeitsgänge und der zugehörigen Fertigungs- und Prüfmittel sowie der Maßnahmen bei eventuell erforderlicher Nacharbeit notwendig.

##### **5.4 Qualitätssicherung während der Fertigung**

Zur Lenkung und Überwachung der Qualität während der Fertigung müssen geeignete Verfahren eingesetzt werden. Dazu gehören z.B. Erstteil-Freigabe, automatische oder statistische Prozessregelungen (SPC), Prozessüberwachung und Anwendung von weiteren, anerkannten statistischen Methoden.

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, sind Qualitätsprüfungen unerlässlich. Diese gliedern sich in:

- Erstmusterprüfung und -freigabe (siehe dazu auch Kapitel 7)
- Fertigungsbegleitende Prüfungen
- Audits

Der Prüfumfang ist den Anforderungen und der erreichten Prozesssicherheit angemessen festzulegen.

Bei Störungen und Qualitätsabweichungen müssen fehlerhafte Einheiten aussortiert, die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit überprüft werden. Dies gilt auch, wenn das HEINRICH KIPP WERK Fehler feststellt und fehlerhafte Einheiten zurückschickt. In diesem Falle ist das HEINRICH KIPP WERK kurzfristig über die Fehlerursachen und Abhilfemaßnahmen zu informieren.

Die fehlerhaften Einheiten sind besonders zu kennzeichnen, um die Verwechslung von einwandfreien und fehlerhaften Produkten auszuschließen. Fehlerhafte Produkte, die nachgearbeitet wurden, sind danach erneut zu prüfen.

Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe vom HEINRICH KIPP WERK einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist das HEINRICH KIPP WERK unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **5.5 Prüfaufzeichnungen**

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, der Qualitätsprüfungen und über die zur Beseitigung von Fehlern vorgesehenen Maßnahmen sind systematisch Aufzeichnungen zu machen. Bei Eigenentwicklungen müssen zusätzlich Unterlagen über die Erstmustererprobungen und die Lebensdauerprüfungen vorhanden sein.

Der Lieferant gewährt dem HEINRICH KIPP WERK auf Verlangen Einblick in diese Aufzeichnungen. In besonderen Fällen kann die regelmäßige Mitlieferung bestimmter Prüfaufzeichnungen vereinbart werden.

## **5.6 Verpackung und Kennzeichnung von Produkten**

Die Verfahren für den Umgang mit den Produkten müssen so festgelegt werden, dass Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden vermieden werden. Dies gilt besonders bei Transport, Lagerung, Verpackung und Versand. Speziell vorgegebene KIPP-Verpackungsvorschriften sind einzuhalten. Es ist auf ausreichenden Korrosionsschutz zu achten.

Erstmustersendungen sind deutlich mit dem Vermerk "ERSTMUSTER" auf Packeinheiten und Lieferschein kenntlich zu machen.

Die eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den geltenden, gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

## **6. Mess- und Prüfmittel**

Der Lieferant stattet sich mit Mess- und Prüfmitteln so aus, dass alle gemäß den technischen Unterlagen bzw. Lieferspezifikationen vereinbarten Merkmale geprüft werden können. Sondermess- und -prüfmittel können, falls erforderlich, im Rahmen eines Leihvertrages vom HEINRICH KIPP WERK zur Verfügung gestellt werden.

Es ist unerlässlich, die Gebrauchstüchtigkeit und die Genauigkeit der Mess- und Prüfmittel in vorausgeplanten, regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

## **7. Vorlage und Freigabe von Erstmustern**

Auf Verlangen sind dem HEINRICH KIPP WERK vor Aufnahme der Serienlieferungen rechtzeitig Erstmuster vorzulegen. Diese Muster müssen vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sein und sind hinsichtlich aller Qualitätsmerkmale sorgfältig zu prüfen.

Mit den Mustern sind die vom Lieferanten ermittelten Prüfergebnisse in Form von Erstmusterprüfberichten und ggf. -messblättern vorzulegen. Die Lieferungen sind besonders zu kennzeichnen (siehe dazu auch Kapitel 5.6). Die Anzahl der notwendigen Muster wird im Einzelfall bei der Bestellung festgelegt oder ist mit dem HEINRICH KIPP WERK im Vorfeld der geplanten Lieferbeziehung abzustimmen. Das HEINRICH KIPP WERK prüft die Erstmuster entsprechend der vereinbarten technischen Unterlagen bzw. Lieferspezifikation, teilt dem Lieferanten die Prüfergebnisse mit und gibt die Serienlieferung frei, wenn die Muster den Anforderungen in vollem Umfang entsprechen.

Die Serienlieferung darf ohne schriftliche Freigabe vom HEINRICH KIPP WERK nicht aufgenommen werden.

## **8. Fähigkeitsnachweis bei kritischen Qualitätsmerkmalen**

Bei Neuanläufen oder aus gegebenem Anlass können kritische Qualitätsmerkmale vom HEINRICH KIPP WERK festgelegt und vereinbart werden, über die der Lieferant die Maschinen- und Prozessfähigkeit mittels geeigneter und im Einzelfall zu vereinbarenden statistischer Methoden nachweisen muss.

Bei besonderen Anforderungen und / oder mangelnder Prozessfähigkeit ist eine 100%-Prüfung durchzuführen.

## **9. Lieferanten-Audit**

Der Lieferant gestattet dem HEINRICH KIPP WERK, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen vom HEINRICH KIPP WERK erfüllen.

Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als Systemaudit sowie als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant gewährt dem HEINRICH KIPP WERK Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Bei Bedarf wird der Lieferant auch gemeinsame Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen.

Das HEINRICH KIPP WERK teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieses Audits mit. Sind aus Sicht vom HEINRICH KIPP WERK Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und das HEINRICH KIPP WERK hierüber zu unterrichten.

## **10. Reklamationsprozess**

Die Wareneingangsprüfung im HEINRICH KIPP WERK beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden, eine Identitätsprüfung und auf eine eingeschränkte Überprüfung ausgesuchter Funktionsmaße. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich dem Lieferanten angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit nach Vorgaben vom HEINRICH KIPP WERK. Der Lieferant erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und termingerecht dem HEINRICH KIPP WERK die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form eines 8D-Reports mitzuteilen, sofern gefordert. Dieser Vorgang muss innerhalb von 2 Arbeitstagen bearbeitet werden. Sollte eine vollständige 8D-Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich sein, muss der Lieferant die ihm bis dahin mögliche Stellungnahme und Sofortmaßnahmen dem HEINRICH KIPP WERK mitteilen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Produktionsstillstände beim HEINRICH KIPP WERK oder dessen Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit dem HEINRICH KIPP WERK durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.). Grundsätzlich hat der Lieferant bei den vom HEINRICH KIPP WERK bemängelten Teilen das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt es beim HEINRICH KIPP WERK jedoch infolge eines Mangels zu einem Produktionsstillstand oder ist beim Kunden Gefahr in Verzug, so hat das HEINRICH KIPP WERK das Recht, eine Nacharbeit bzw. Sortierung im eigenen Haus oder beim Kunden zu Lasten des Lieferanten

selbst durchzuführen oder vom Lieferanten zu verlangen. Das Vorgehen ist im Vorfeld mit dem Lieferanten abzustimmen, sofern dies innerhalb der üblichen Geschäftszeiten möglich ist.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechten Produkte liefern, muss er beim HEINRICH KIPP WERK vor Lieferung eine Sonderfreigabe einholen. Eine Anlieferung von nicht per Erstmusterprüfbericht freigegebenen Produkten ist nur nach vorheriger Absprache und vorher eingeholter Sonderfreigabe möglich. Die Sonderfreigabe ist durch das HEINRICH KIPP WERK terminiert. In der gegebenen Zeit wird der Lieferant die Ursache des Problems abstellen und einen abschließenden Bericht (8D-Report, sofern gefordert) an das HEINRICH KIPP WERK überstellen.

## 11. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Bereich des Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Information und endet 3 Jahre nach Ende dieser Vereinbarung. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich:

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun dieser Information wird
- dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird
- von dem erhaltenden Vertragspartner ohne Zutun des anderen Vertragspartners und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss

## 12. Umwelt / Energie / Arbeitssicherheit

Das HEINRICH KIPP WERK verbessert ständig sein Niveau von Arbeitssicherheit und Umweltschutz und erwartet deshalb auch von seinen Lieferanten einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Dies verpflichtet den Lieferanten insbesondere zur Einhaltung aller einschlägigen und gültigen Gesetze und Verordnungen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass diese Prinzipien auch bei seinen Vorlieferanten bestmöglich umgesetzt werden.

Der Lieferant setzt Energie und Rohstoffe so sparsam wie möglich ein und reduziert Umweltbelastungen.

## 13. Laufzeit, Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs ( 6 ) Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lieferant (Firmenstempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erhalten und geprüft: HEINRICH KIPP WERK (Unterschrift)